

## Anhang 5 zu Artikel 29

(Stand 01.01.2024)

### Bestimmung der Maschenweiten

1. Die Maschenweiten bestimmen sich
  - a bei Netzen über die Seiten des Quadrates (von Knotenmitte zu Knotenmitte) und
  - b bei Metall- und Kunststoffreusen durch den kleinsten Abstand zweier gegenüberliegender Seiten bzw. durch den kleinsten Durchmesser.
  
2. Die Maschenweiten fabrikneuer Netze dürfen nach mindestens vierundzwanzigstündiger Wässerung und belastet mit einem Zuggewicht bis 300 g die nachstehenden Mindestmaschenweiten nicht unterschreiten:

Fadenstärke	Anzahl der einzuspinnenden Maschen	
	waagrecht	Senkrecht
0,10 mm	22	5
0,125 mm	14	5
0,15 mm	10	5
0,175 mm	8	5
0,20 mm	6	5
0,25 mm	4	5
0,30 mm	2	5
Garnstärke		
bis 800 dtex	2	5

3. Das Mass ist aus dem Mittel von zehn gemessenen Maschen- oder Öffnungsweiten zu bestimmen.